

S a t z u n g
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die
Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen,
die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden
der Freiwilligen Feuerwehren der Einheitsgemeinde Probstzella

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m., § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFWEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994, S. 33), geändert durch die Thüringer Verordnung zur Umstellung von Geldbeträgen von Deutsche Mark in Euro in Rechtsverordnungen aus dem Bereich des Innenministeriums vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 92) hat der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Probstzella in seiner Sitzung am 27. Januar 2005 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2
Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatlich Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 € als Grundbetrag sowie einen Zuschlag von 3,00 € für jede im Gemeindegebiet aufgestellte Feuerweereinheit (Ortsteilfeuerwehr).
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die Wehrführer und Gerätewarte werden differenziert ausgereicht. Dabei wird zwischen Ortsteilwehren mit einfacher Grundausstattung, Aufgaben einer Fahrzeugfeuerwehr und Stützpunktfeuerwehr unterschieden.

Sie betragen im Einzelnen

	mtl. €
a) für den Wehrführer Probstzella	65,00
für den Atemschutzgerätewart	40,00
für den Gerätewart	30,00
b) für den Wehrführer Probstzella - Döhlen	30,00
c) für den Wehrführer Probstzella - Großgeschwenda	40,00
für den Gerätewart	20,00
d) für den Wehrführer Probstzella - Kleinneundorf	30,00
e) für den Wehrführer Probstzella - Königsthal/Pippelsdorf	30,00
f) für den Wehrführer Probstzella - Laasen	30,00
g) für den Wehrführer Probstzella - Lichtentanne	50,00
für den Gerätewart	25,00
h) für den Wehrführer Probstzella - Limbach	30,00
i) für den Wehrführer Probstzella - Marktgölitz	50,00
für den Gerätewart	25,00
j) für den Wehrführer Probstzella - Oberloquitz	30,00
k) für den Wehrführer Probstzella - Reichenbach	30,00
l) für den Wehrführer Probstzella - Roda	30,00
m) für den Wehrführer Probstzella - Schaderthal	30,00
n) für den Wehrführer Probstzella - Schlaga	30,00
o) für den Wehrführer Probstzella-Unterloquitz/Arnsbach	50,00
für den Gerätewart	25,00
p) für den Wehrführer Probstzella - Zopten	40,00
für den Gerätewart	20,00

(3) Nimmt der stellvertretende Ortsbrandmeister oder der Stellvertreter eines Wehrführers die Aufgaben des Vertretenen voll wahr, so richtet sich die Aufwandsvergütung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFWEntschVO.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

- einen Jugendfeuerwehrwart 30,00 €
- Alarm- und Einsatzplaner 30,00 €
- Informations- und Kommunikationsmittelbetreuer 30,00 €

(5) Der Ausbilder, dessen Aufgaben mit denen eines Kreisausbilders vergleichbar sind, erhält je Ausbildungsstunde 11,00 €.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. Januar 1996 und die Änderungssatzung vom 29. November 2001 außer Kraft.

Probstzella, den 01.03.2005

Gemeinde Probstzella

Meyer
Bürgermeister

Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Probstzella-
Lehesten-Marktöplitz 16. Jahrgang Nr. 04 vom 08. April 2005